



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS



Position des Handwerks

zum

Bauforderungs- sicherungsgesetz

Abteilung Recht
Berlin, April 2010

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Zu Beginn der 16. Legislaturperiode hatte die große Koalition vereinbart, ein Forderungssicherungsgesetz zu verabschieden. Der ZDH hatte bereits seit mehreren Jahren darauf gedrängt, auch gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung der Zahlungsmoral zu ergreifen. Neben Änderungen im materiellen Allgemeinen Schuld- und Werkvertragsrecht wurde auch das Gesetz zur Sicherung von Bauforderungen (GSB) grundlegend geändert und als Bauforderungssicherungsgesetz (BauFordSiG) mit in das Gesetzgebungsvorhaben integriert. Mit einem geänderten und erweiterten Baugeldbegriff, der Pflicht zur baustellenscharfen Verwendung von Baugeldern sowie einer Beweiserleichterung sollte die Position des Bauhandwerkers in seiner Eigenschaft als Baugläubiger gestärkt werden. Erreicht werden sollte letztendlich auch die persönliche Haftung etwa eines GmbH-Geschäftsführers im Wege der Durchgriffshaftung.

Im Lauf des vergangenen Jahres hat sich beim BauFordSiG vor dem Hintergrund der Finanzkrise ein erster Änderungsbedarf gezeigt: So wurde allgemein befürchtet, dass die Regelung in § 1 Abs. 2, wonach der Empfänger von Baugeld, der selbst an der Herstellung eines Bauwerks beteiligt ist, Baugeld lediglich in Höhe der Hälfte des angemessenen Wertes der von ihm im Bau verwendeten Leistungen für sich behalten darf, liquiditätsgefährdend ist. Nach intensiven Diskussionen, an denen sich auch der ZDH maßgeblich beteiligte, wurde im Sommer 2009 § 1 Abs. 2 BauFoSiG dahingehend geändert, dass der Empfänger des Baugelds, der selbst an der Herstellung oder dem Umbau beteiligt ist, nunmehr das Baugeld in Höhe des angemessenen Wertes der von ihm erbrachten Leistungen für sich behalten darf.

Im Gesetzgebungsverfahren 2009 unterbreitete der ZDH den Vorschlag, das BauFordSiG insgesamt in der neuen Legislaturperiode zu evaluieren. Eine entsprechende Forderung nach einer Abschätzung der Folgen findet sich auch im aktuellen Koalitionsvertrag. Anfang Februar hat sich im feder-

führenden Bundesbauministerium (BMVBS) eine Arbeitsgruppe gebildet, die bis zur Sommerpause die Evaluierung des BauFoSiG vornehmen soll. Vertreten sind neben den zuständigen Bundesministerien auch die Bundesländer sowie die Verbände der einschlägigen Interessengruppen (Handwerk, Banken, Bauindustrie, Verbraucher, Bauherren). Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag zu untersuchen, ob Änderungsbedarf am BauFordSiG besteht.

Bei den Beratungen der Arbeitsgruppe haben sich bislang im Wesentlichen zwei Problempunkte herauskristallisiert: Zum einen wird zum Teil vorgetragen, die baustellenscharfe Verwendung von Baugeld sei für die Betriebe tatsächlich nicht umsetzbar, weil eine Separierung von Baugeld bei einer erheblichen Anzahl parallel betriebener Baustellen unmöglich sei. Zum anderen geben die Vertreter der Kreditwirtschaft zu bedenken, dass die Globalabtretung als Kreditsicherungsmittel ihre Werthaltigkeit verliere, wenn die Baubetriebe eingehendes Baugeld für ihre Subunternehmer und Lieferanten z.B. auf Treuhandkonten separieren und die dort liegenden Gelder dem Zugriff der Banken entzogen seien. Dies würde letztendlich dazu führen, dass sich der Zugang zu Krediten für Bauunternehmer erschwert oder verteuert.

Die Handwerksorganisation hat den aktuellen Sachstand der Diskussion beraten und sich zu eventuellen Änderungen des Bauforderungssicherungsgesetz wie folgt positioniert:

1. Grundsätzlich hält das Handwerk einmütig an der rechtspolitischen Zielrichtung des Bauforderungssicherungsgesetzes fest. Dieses schützt den Subunternehmer und seine Werklohnforderung, indem es eine verschärfte Haftung anordnet, wenn der Schuldner zur Begleichung der Werklohnforderung von dritter Seite Finanzmittel (Baugeld) erhalten hat. Vor diesem Hintergrund kommt eine völlige Aufgabe des

Bauforderungssicherungsgesetzes aus unserer Sicht unter keinen Umständen in Betracht.

2. Für das Handwerk und seine Organisationen ist es von großer Bedeutung, dass Finanzierungs- und Liquiditätsprobleme bei der Umsetzung und Anwendung des BauFordSiG ausgeschlossen sein müssen. Vor diesem Hintergrund nimmt das Handwerk Aussagen und Hinweise der Banken zur künftigen Werthaltigkeit der Globalzession als Sicherungsmittel äußerst ernst, selbst wenn diese sich teilweise nur aus einem allgemeinen Erfahrungsschatz speisen.

Um eventuellen Einschränkungen in der Kreditvergabe an Handwerksbetriebe vorzubeugen, könnte sich das Handwerk mehrheitlich eine Änderung des Bauforderungssicherungsgesetzes dahin vorstellen, das gegenwärtige Erfordernis einer baustellenscharfen Verwendung von Baugeld aufzugeben. Gesichert wäre dann zwar nicht mehr der einzelne Subunternehmer, gesichert wäre aber die Gesamtheit der Subunternehmer. Erforderlich wäre nach wie vor, dass der Hauptunternehmer buchhalterisch in der Lage ist, - zwar nicht baustellenscharf - nachzuweisen, dass er Baugelder in ihrer Gesamtheit ausschließlich zur Befriedigung von Werklohnforderungen bezüglich von ihm betriebener Baustellen verwendet hat.

3. Es muss sichergestellt sein, dass die Globalzession auch bei Erfüllung der Anforderungen des BauFordSiG weiterhin als Sicherungsmittel zur Verfügung steht.
4. Über den hier genannten Hauptpunkt hinaus sieht das Handwerk im weiteren Verfahren Klärungsbedarf bezüglich des Anwendungsbereichs des Bauforderungssicherungsgesetzes: Es ist fraglich, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen neben Geschäftsführung und Vorstand von juristischen Personen auch andere Beteiligte wie etwa

Baubetreuer oder Poliere in die Haftung des Bauforderungssicherungsgesetzes fallen. Ebenso wäre zu klären, inwieweit Lieferanten von Baustoffen sowie Arbeitnehmer in den Schutzbereich des Gesetzes einzubeziehen sind.

5. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es nach einhelliger Auffassung der Handwerksorganisation bei der Strafnorm des § 2 und der persönlichen Haftung von Geschäftsführern und Vorständen von juristischen Personen bleiben sollte. Die Beibehaltung des § 2 als Strafnorm darf allerdings nicht dazu führen, dass die Beweiserleichterung des § 1 Abs. 4 BauFordSiG in einem Zivilverfahren durch ein mögliches Aussageverweigerungsrecht im Strafverfahren konterkariert wird.